



Gemeindevertrag über den regionalen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz Brugg Region

A GRUNDLAGEN

§ 1 Zweck

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002 (Stand 01.01.2012) und auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 4. Juli 2006 (Stand 01.01.2009) sowie die dazugehörige Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZV-AG) vom 22. November 2006 (Stand 01.01.2009) schliessen die Vertragsparteien einen Vertrag über die gemeinsame Umsetzung des Bevölkerungsschutzes ab.

§ 2 Vertragsparteien

¹ Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Birr, Birrhard, Bözberg, Brugg, Habsburg, Hausen, Lupfig, Mönthal, Mülligen, Remigen, Riniken, Rüfenach, Scherz, Schinznach-Bad, Schinznach, Thalheim, Veltheim, Villigen, Villnachern und Windisch.

² Leitgemeinde ist die Stadt Brugg (Organigramm siehe Anhang 1).

³ Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 Geltungsbereich

Der vorliegende Vertrag regelt den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz in der Bevölkerungsschutzregion Brugg Region.

§ 4 Zuständigkeiten

¹ Die **Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden** tragen die Verantwortung für den Vollzug der ihnen gesetzlich und vertraglich obliegenden Aufgaben.

² Die **Leitgemeinde** übernimmt die organisatorischen und administrativen Aufgaben der Bevölkerungsschutzregion Brugg Region.

³ Die **Regionale Bevölkerungsschutzkommission** vertritt die Interessen der Vertragsgemeinden. Sie berät, führt aus und beantragt bei der Leitgemeinde im Rahmen der in diesem Vertrag festgehaltenen Aufgaben.

B BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

§ 5 Regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBK)

Die Vertragsgemeinden bilden zur Umsetzung des Bevölkerungsschutzes eine gemeinsame Regionale Bevölkerungsschutzkommission.

§ 6 Lenkungsausschuss (LA)

¹ Der Lenkungsausschuss ist das Verwaltungs- und Vollzugsorgan der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission.

² Er ist Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz der Region Brugg Region.

§ 7 Zusammensetzung RBK

¹ Jede Vertragsgemeinde ist mit dem Ressortvorsteher Zivilschutz in der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission vertreten. Sie kann sich im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter vertreten lassen.

Der Chef des Regionalen Führungsorgans (C RFO), der Zivilschutzkommandant (ZS Kdt) und der Zivilschutzstellenleiter (ZSStL) nehmen mit beratender Stimme Einsitz.

² Das Präsidium steht der Leitgemeinde zu. Die Regionale Bevölkerungsschutzkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ Der Präsident der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission ist auch gleichzeitig Präsident des Lenkungsausschusses.

⁴ Die Regionale Bevölkerungsschutzkommission kann Arbeitsgruppen bilden und diesen Aufgaben übertragen. Die Arbeitsgruppen stellen Anträge an die Regionale Bevölkerungsschutzkommission.

⁵ Das Sekretariat der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission wird durch die Zivilschutzstelle geführt.

⁶ Einladung und Traktandenliste zu Sitzungen sind den Gemeinden in der Regel vier Wochen vorher zuzustellen.

⁷ Die Regionale Bevölkerungsschutzkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder inkl. Präsident oder Vizepräsident anwesend sind.

⁸ Bei Entscheidungen der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 8 Verantwortlichkeiten RBK

¹ Die Regionale Bevölkerungsschutzkommission tagt in der Regel zweimal pro Jahr und wird vom Präsidenten der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission einberufen.

² Die Regionale Bevölkerungsschutzkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Lenkungsausschusses;
- b) Festlegung des Stellenplans der Zivilschutzorganisation und des Regionalen Führungsorgans;
- c) Antrag für die formelle Wahl des Chefs des Regionalen Führungsorgans zuhanden der Leitgemeinde;
- d) Antrag für die formelle Wahl des Zivilschutzkommandanten zuhanden der Leitgemeinde;
- e) Verabschiedung des Budgets zuhanden der Leitgemeinde;
- f) Verabschiedung der rollenden Finanzplanung zuhanden der Leitgemeinde;
- g) Genehmigung des Rechenschaftsberichts inkl. der Rechnung sowie Berichterstattung zuhanden der Vertragsgemeinden;
- h) Antragstellung für Änderungen des vorliegenden Gemeindevertrags zuhanden der Vertragsgemeinden;
- i) Erlass der erforderlichen Reglemente (RFO und ZSO).

§ 9 Zusammensetzung LA

¹ Der Lenkungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Präsidenten der Bevölkerungsschutzkommission;
- b) 1 Vertreter der «ehemaligen ZSO Bözberg-Geissberg»;
- c) 1 Vertreter der «ehemaligen ZSO Eigenamt»;
- d) 1 Vertreter der «ehemaligen ZSO Schenkenbergertal»;
- e) 1 Vertreter der «ehemaligen ZSO Windisch».

(Zusammensetzung «ehemalige ZSO» siehe Anhang 2.)

Der Chef des Regionalen Führungsorgans (C RFO), der Zivilschutzkommandant (ZS Kdt) und der Zivilschutzstellenleiter (ZSStL) gehören dem Lenkungsausschuss mit beratender Stimme an.

² Die Mitglieder des Lenkungsausschusses müssen der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission angehören.

³ Das Präsidium steht der Leitgemeinde zu. Der Lenkungsausschuss konstituiert sich im Übrigen selbst.

⁴ Das Sekretariat des Lenkungsausschusses wird durch die Zivilschutzstelle geführt.

⁵ Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

⁶ Bei Entscheidungen des Lenkungsausschusses gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 10 Verantwortlichkeiten LA

¹ Der Präsident beruft den Lenkungsausschuss ein, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel jedoch viermal pro Jahr.

² Der Lenkungsausschuss hat folgende generelle Aufgaben:

- a) Beratung der Vertragsgemeinden und im speziellen der Leitgemeinde in allen Fragen des Bevölkerungs- und Zivilschutzes;
- b) Erstellung des Budgets zuhanden der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission;
- c) Erstellung einer rollenden Finanzplanung zuhanden der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission;
- d) Verabschiedung der Rechnung zuhanden der Finanzkommission der Leitgemeinde;
- e) Erstellung des Rechenschaftsberichts inkl. der Rechnung sowie Berichterstattung zuhanden der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission;
- f) Antragsstellung an die Regionale Bevölkerungsschutzkommission für den Erlass erforderlicher Reglemente;
- g) Antragstellung an die Regionale Bevölkerungsschutzkommission für die Änderung dieses Gemeindevertrags;
- h) Überwachung der Tätigkeitsprogramme, Vorbereitungs- und Planungsarbeiten (RFO und ZSO).

³ Im Bereich des Regionales Führungsorgans obliegen dem Lenkungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung bei der Koordination aller personellen und materiellen Mittel der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes;
- b) Beratung über die Vorbereitungs- und Planungsarbeiten sowie über die notwendigen Einsatzplanungen;
- c) Beratung über die Aus- und Weiterbildung des Regionalen Führungsorgans;
- d) Empfehlung für die Wahl des Chefs des Regionalen Führungsorgans zuhanden der Bevölkerungsschutzkommission;
- e) Antrag für die formelle Wahl der übrigen Angehörigen des Regionalen Führungsorgans zuhanden der Leitgemeinde;
- f) Bei Bedarf Antrag für die formelle Wahl des Personals des Sekretariats des Regionalen Führungsorgans zuhanden der Leitgemeinde.

⁴ Im Bereich des Zivilschutzes obliegen dem Lenkungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Gemeinderäte in Fragen der Organisation, der Infrastruktur und des Materials der Zivilschutzes;
- b) Erarbeitung von Vorschlägen für die Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen baulichen Massnahmen;
- c) Genehmigung und Antragsstellung von Gesuchen für die Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft;
- d) Beschlussfassung über den Leistungsauftrag des Zivilschutzes anhand der Gefährdungsanalyse des Kantons Aargau;
- e) Empfehlung für die Wahl des Zivilschutzkommandanten zuhanden der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission;
- f) Antrag für die Wahl des Personals der Zivilschutzstelle zuhanden der Leitgemeinde;
- g) Antrag für die Wahl des Verantwortlichen für die periodische Schutzraumkontrolle (PSK) und die Zuweisungsplanung (ZUPLA) zuhanden der Leitgemeinde.

REGIONALES FÜHRUNGSORGAN

§ 11 Regionales Führungsorgan (RFO)

¹ Die Vertragsgemeinden bilden zur Umsetzung des regionalen Bevölkerungsschutzes ein gemeinsames Regionales Führungsorgan.

² Der geschützte Führungsstandort des Regionalen Führungsorgans befindet sich in der Zivilschutzanlage gemäss Anhang 3. Im Einsatz entscheidet das Regionale Führungsorgan selbständig über den Führungsstandort.

³ Zusammensetzung, Aufgaben und Aufgebote werden in einem separaten Reglement festgehalten, das von der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission erlassen wird.

C ZIVILSCHUTZ

§ 12 Zivilschutzorganisation (ZSO)

¹ Die Vertragsgemeinden bilden eine gemeinsame Zivilschutzorganisation (ZSO). Sie stellt nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons Aargau die Führung, Ausbildung und die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisation sicher.

² Der geschützte Führungsstandort der Zivilschutzorganisation befindet sich in der Zivilschutzanlage gemäss Anhang 3.

³ Wahl und Anstellung des Zivilschutzpersonals (Zivilschutzkommandanten, Zivilschutzstellenleiter, Anlage- und Materialunterhalt usw.) erfolgt durch den Gemeinderat der Leitgemeinde. Das Personal untersteht dem Dienst- und Besoldungsreglement der Leitgemeinde. Der Leitgemeinde steht die Disziplinargewalt zu.

⁴ Die Zivilschutzstelle wird von der Leitgemeinde geführt.

D BAULICHE MASSNAHMEN UND ANLAGEN

§ 13 Schutzräume für die Bevölkerung

Die gemäss Gesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräume sind inkl. Ausrüstung durch die einzelnen Vertragsgemeinden zu verwirklichen.

§ 14 Anlagen

¹ Die gemeinsam genutzten Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

² Die Federführung für die Erstellung und Erneuerung von gemeinsam genutzten Anlagen der Zivilschutzorganisation obliegt dem Gemeinderat der jeweiligen Standortgemeinde.

³ Der Betrieb und der Unterhalt der gemeinsamen Anlagen ist Sache der Bevölkerungsschutzregion «Brugg Region».

§ 15 Sirenen

¹ Die stationären und mobilen Sirenen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

² Die Federführung für die Erstellung und Erneuerung der Sirenen obliegt dem Gemeinderat der jeweiligen Standortgemeinde.

³ Der Betrieb und der Unterhalt der Sirenen ist Sache der jeweiligen Standortgemeinde.

E MATERIAL

§ 16 Beschaffung / Inventarisierung / Eigentumsverhältnisse

¹ Das gemeinsame Material ist im Rahmen des Budgets anzuschaffen.

² Sämtliches Material der Zivilschutzorganisation ist zu inventarisieren und laufend nachzuführen.

³ Eingebrachtes und gemeinsam angeschafftes Material steht im gemeinsamen Eigentum.

F NUTZUNGSRECHT

§ 17 Anlagen und Material

¹ Die gemeinsam genutzten Anlagen, das mobile Material und die öffentlichen Schutzräume stehen der Zivilschutzorganisation uneingeschränkt zur Verfügung.

² Die Vertragsgemeinden können nach Rücksprache mit dem Zivilschutzkommandanten über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.

³ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des Kantons Aargau und des Bundes.

G FINANZIELLES

§ 18 Gemeinsamer Aufwand

¹ Unter gemeinsamer Aufwand fallen:

- a) Aus- und Weiterbildungskosten für das RFO und die ZSO;
- b) Entschädigung für die Mitglieder des RFO und der ZSO;
- c) Entschädigung für die Mitglieder des Lenkungsausschusses;
- d) Personal- und Verwaltungskosten für das RFO und die ZSO;
- e) Aufwendungen administrativer Art für die Regionale Bevölkerungsschutzkommission, den Lenkungsausschuss, das RFO und die ZSO;
- f) Personal- und Verwaltungskosten sowie Aufwendungen administrativer Art für die periodische Schutzraumkontrolle und die Zuweisungsplanung;
- g) Bau- und Erneuerungskosten der gemeinsamen genutzten Anlagen und deren Einrichtungen, sofern diese nicht vom Bund getragen werden (Art. 71 BZG);
- h) Unterhalts- und Betriebskosten der gemeinsamen genutzten Anlagen und deren Einrichtungen;
- i) Gebühren für die zentrale Sirenenfernsteuerung.
- j) Kosten für die Beschaffung, den Betrieb und den Unterhalt des Zivilschutzmaterials;
- k) Kosten für die Einrichtung, den Betrieb und den Unterhalt der Infrastruktur für das RFO;
- l) Verwaltungsentschädigung für die Rechnungsführung und die Leitungsaufgaben der Leitgemeinde.

² Die Ansätze für Sitzungs-, Ausbildungs- und andere Entschädigungen richten sich nach einem separaten Reglement, das von der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission erlassen wird.

³ Die Mitglieder der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission werden durch die jeweilige Vertragsgemeinde entschädigt.

§ 19 Verteilung des gemeinsamen Aufwands und Ertrags

¹ Der Saldo aus Aufwand und Ertrag wird auf die Vertragsgemeinden im Verhältnis zur Bevölkerungszahl verteilt. Massgebend ist die Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde gemäss kantonaler Statistik per 31. Dezember des Vorjahrs.

² Die Vertragsgemeinden haben ihre jeweiligen Anteile innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu überweisen. Die Leitgemeinde ist berechtigt Akontozahlungen zu verlangen.

§ 20 Vorfinanzierung durch die Standortgemeinde

Bau- und Erneuerungskosten von gemeinsam genutzten Anlagen, welche einen Verpflichtungskredit der Standortgemeinde auslösen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans aller Vertragsgemeinden (§ 11 Abs. 1 Finanzverordnung, SAR 617.111). Die Vorfinanzierung erfolgt durch die Standortgemeinde.

§ 21 Finanzierung von Schutzräumen für die Bevölkerung

Die von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräumen sind inkl. Ausrüstung durch die einzelne Vertragsgemeinde zu finanzieren.

§ 22 Einsätze in Katastrophen- und Notlagen

¹ Die Kosten der Zivilschutzorganisation und des Regionalen Führungsorgans Brugg Region für Einsätze und Material in Katastrophen- und Notlagen werden - sofern kein Verursacher kostenpflichtig ist - nach dem in diesem Gemeindevertrag festgelegten Verteilschlüssel auf die Vertragsgemeinden verteilt (§ 19). Voraussetzung hierfür ist, dass die Gemeinde ihren gesetzlichen Verpflichtungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes nachgekommen ist. Ansonsten erfolgt die Verrechnung nach Aufwand.

² Die Kosten, welche durch Aufträge an Dritte entstehen, hat die geschädigte Gemeinde zu übernehmen.

³ In den Fällen von Einsätzen und Hilfen ausserhalb des Vertragsgebiets erstellt der Lenkungsausschuss an die Adresse der zuständigen Behörde / Stelle eine detaillierte Abrechnung mit den gleichen Entschädigungsansätzen, wie sie auch unter den Vertragsgemeinden zur Anwendung gelangen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Leistungsnahmer seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes nachgekommen ist. Ansonsten erfolgt die Verrechnung nach Aufwand.

⁴ Sofortmassnahmen zur Hilfeleistung bis zum Betrag von Fr. 100'000.- pro Ereignis kann der Lenkungsausschuss in eigener Kompetenz beschliessen. Er hat der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission und der Leitgemeinde darüber Rechenschaft abzugeben.

§ 23 Rechnungsführung

¹ Die Rechnung wird von der Leitgemeinde geführt. Den Vertragsgemeinden wird ein Einsichts- und Auskunftsrecht eingeräumt.

² Die Leitgemeinde erstellt jährlich in der Regel bis Mitte Februar die Endabrechnung des Vorjahrs und stellt diese den Vertragsgemeinden zu.

§ 24 Rechnungsprüfung

Die Finanzkommission der Leitgemeinde prüft die Rechnungen der Zivilschutzorganisation und des Regionalen Führungsorgans.

H ÄNDERUNGEN UND BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

§ 25 Vertragsänderungen

¹ Bei Änderungen der eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen werden die Organisation und die Aufgabenverteilung den jeweiligen Verhältnissen angepasst.

² Änderungen dieses Gemeindevertrags, ohne finanzielle Auswirkungen, können durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden beschlossen werden.

³ Vertragsänderungen werden rechtskräftig, wenn die Einwohnerzahl der zustimmenden Gemeinden mehr als 80% aller Einwohner der Vertragsgemeinden beträgt.

§ 26 Streitigkeiten

¹ Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist in erster Instanz eine Einigungs-/ Vermittlungsverhandlung bei der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau durchzuführen.

² Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Verwaltungsgericht aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 27 Vertragsdauer / Erneuerung

Der Vertrag ist auf fünf Jahre fest abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um weitere fünf Jahre.

§ 28 Kündigung

¹ Jede Vertragsgemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende einer fünfjährigen Vertragsperiode zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans. Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllen.

² Gemeindefusionen von Vertragsgemeinden sind als Sonderfall zu behandeln. Ein- und Austritte sind auf den Zeitpunkt der Gemeindefusion jederzeit möglich.

³ Sofern die wegfallende Einwohnerzahl weniger als 20% aller Einwohner der Vertragsgemeinden beträgt, scheiden nur die kündigenden Gemeinden aus, während die Verbleibenden den Vertrag fortsetzen.

⁴ Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf finanzielle oder materielle Abgeltungen jeglicher Art.

§ 29 Vertragsauflösung

Bei Auflösung des Vertrags werden die Vermögenswerte nach Massgabe der durchschnittlichen Einwohnerzahl der letzten drei Jahre auf die Gemeinden verteilt.

I SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 Auflösung der bisherigen Gemeindeverträge und -verbände

Der Gemeindevertrag XY vom XX.XXXXXX.XX, der Gemeindeverband XY vom XX.XXXXXX.XX, der Gemeindeverband XY vom XX.XXXXXX.XX und der Gemeindeverband XY vom XX.XXXXXX.XX werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags aufgehoben.

§ 31 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt, unter Vorbehalt der Zustimmung durch das zuständige Gemeindeorgan, am 1. Januar 2014 in Kraft.

Anhänge

1. Organigramm
2. Ehemalige Zivilschutzorganisationen und deren Zusammensetzung
3. Gemeinsam genutzte Anlagen der ZSO Brugg Region

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Birr** genehmigt am XX.XXXXX.XXXX
Namens des Gemeinderats

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Birrhard** genehmigt am XX.XXXXX.XXXX
Namens des Gemeinderats

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Bözberg** genehmigt am XX.XXXXX.XXXX
Namens des Gemeinderats

Vom Einwohnerrat **Brugg** genehmigt am XX.XXXXX.XXXX
Namens des Gemeinderats

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Habsburg** genehmigt am XX.XXXXX.XXXX
Namens des Gemeinderats

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Hausen** genehmigt am XX.XXXXX.XXXX
Namens des Gemeinderats

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Lupfig** genehmigt am XX.XXXXX.XXXX
Namens des Gemeinderats

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Mönthal** genehmigt am XX.XXXXX.XXXX
Namens des Gemeinderats

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Mülligen** genehmigt am XX.XXXXX.XXXX
Namens des Gemeinderats

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Remigen** genehmigt am XX.XXXXX.XXXX
Namens des Gemeinderats

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Riniken** genehmigt am XX.XXXXX.XXXX
Namens des Gemeinderats

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Rüfenach** genehmigt am XX.XXXXX.XXXX
Namens des Gemeinderats

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Scherz** genehmigt am XX.XXXXX.XXXX
Namens des Gemeinderats

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Schinznach-Bad** genehmigt am
XX.XXXXX.XXXX
Namens des Gemeinderats

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Schinznach** genehmigt am
XX.XXXXX.XXXX
Namens des Gemeinderats

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Thalheim** genehmigt am XX.XXXXX.XXXX
Namens des Gemeinderats

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Veltheim** genehmigt am XX.XXXXX.XXXX
Namens des Gemeinderats

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Villigen** genehmigt am XX.XXXXX.XXXX
Namens des Gemeinderats

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Villnachern** genehmigt am
XX.XXXXX.XXXX

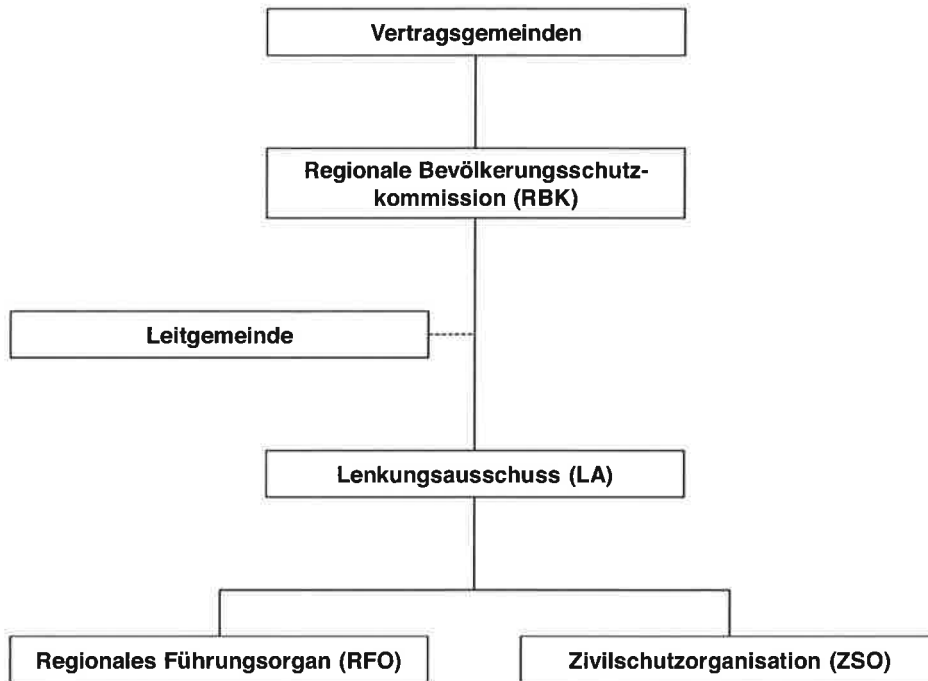
Namens des Gemeinderats

Vom Einwohnerrat **Windisch** genehmigt am XX.XXXXX.XXXX

Namens des Gemeinderats

Anhang 1

Organigramm



Anhang 2

Ehemalige Zivilschutzorganisationen und deren Zusammensetzung

ZSO Bözberg-Geissberg

Bözberg (ehemals Gallenkirch, Linn, Oberbözberg und Unterbözberg)
Mönthal
Remigen
Riniken
Rüfenach
Villigen

ZSO Brugg

Brugg

ZSO Eigenamt

Birr
Birrhard
Lupfig
Scherz

ZSO Schenkenbergertal

Auenstein (bei der Organisation Brugg Region nicht dabei)
Schinznach (ehemals Oberflachs und Schinznach-Dorf)
Schinznach-Bad
Thalheim
Veltheim
Villnachern

ZSO Windisch

Habsburg
Hausen
Mülligen
Windisch

Anhang 3

Gemeinsam genutzte Anlagen der ZSO Brugg Region

Brugg	KP I / BSA I	aktiv; geschützter Führungsstandort RFO
Lupfig	KP II / BSA I	aktiv; geschützter Führungsstandort ZSO
Riniken	KP II red / BSA II	inaktiv (bewaffneter Konflikt)
Schinznach Dorf	KP II / BSA II*	aktiv
Villigen	KP II red / BSA II	aktiv
Villnachern	BSA II	inaktiv (bewaffneter Konflikt)
Windisch	GSS	inaktiv (bewaffneter Konflikt)